



Merkblatt

Erneuerung und Ausbau von Infrastrukturen auf Alpen

Teil Tiefbaumassnahmen

Information für Bauherrschaften und Ingenieure



23. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Organe und Planungsschritte	1
3	Interne Bedürfnisabklärung (Alpnutzende sowie Eigentümerinnen und Eigentümer)	2
4	Unterstützungsmöglichkeiten und Eintretenskriterien	2
5	Inhalte Tiefbauprojekt	3
6	Genehmigungsverfahren und Subventionierung	4
7	Bauliche Umsetzung	4
8	Kostenverteiler und Finanzierung	5
9	Schlussbemerkungen	5

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1	23.03.2026	

1 Einleitung

Die Erneuerung und der Ausbau von Alpinfrakstrukturen können von Bund und Kanton finanziell unterstützt werden. Die Massnahmen werden in Einzelprojekten umgesetzt. Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Gemeinden, Alpgenossenschaften oder Private, die eine Erneuerung oder einen Ausbau von Alpinfrakstrukturen anstossen wollen, sowie an die Planerinnen und Planer, welche solche Projekte umsetzen.

In einem Tiefbauprojekt können Massnahmen für Wasserversorgungen, Stromversorgungen, Milchleitungen, Erschliessungen, Wiederherstellungen nach Elementarschäden und Unwetterfolgeprojekte unterstützt werden.

Hochbaumassnahmen wie Um- und Neubau von Personalunterkünften, Gebäuden und Einrichtungen für die Käseproduktion und deren Lagerung, Alpstallungen, Schweineställen, Melkplätzen, PV-Anlagen und Batteriespeichern können ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden, sind jedoch nicht Bestandteil dieses Merkblatts.

Das Verfahren richtet sich nach dem Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und der Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110) sowie der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1).

2 Organe und Planungsschritte

Zur Bestimmung der konkreten Vorgehensweise für Planung und Umsetzung eines Vorhabens ist mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) bereits in einer frühen Planungsphase Kontakt aufzunehmen. Bauherrschaft kann entweder die Gemeinde, die Alpgenossenschaft oder Private sein. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem ALG ein Ingenieurbüro mit ausgewiesener Erfahrung im betreffenden Arbeitsfeld (z. B. Meliorationswesen, Wasserversorgungen etc.) mit der Projektierung und Bauleitung zu beauftragen.

Planungsschritte

1. Grundsätzlich ist nicht nur eine Massnahme für sich allein zu betrachten, sondern es sind alle Fragen bezüglich Wasser-, Stromversorgung, Erschliessungssituation und Gebäudesubstanz mit in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen und nach den nötigen Prioritäten zu ordnen (Gesamtschau über die notwendigen Investitionen der nächsten fünf bis zehn Jahre).
2. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschaftende miteinbeziehen.
3. Kontaktaufnahme mit dem ALG. Besichtigung vor Ort. Häufig stehen diverse Massnahmen an. Sie betreffen Hoch- und Tiefbau und werden in unterschiedlichen Verfahren bewilligt und unterstützt.
4. Beizug Ingenieurbüro. Erarbeitung des Projekts (Inhalte gemäss Kap. 5).
5. Projekteingabe durch die Trägerschaft und Prüfung durch das ALG. Das ALG beurteilt einerseits das Projekt in Bezug auf die Unterstützungsfähigkeit gemäss der SVV und macht andererseits eine Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.
6. Bereinigung des Projekts.
7. Vernehmlassung, öffentliche Auflage und Genehmigung.
8. Subventionierung und Umsetzung.

3 Interne Bedürfnisabklärung (Alpnutzende sowie Eigentümerinnen und Eigentümer)

Noch vor dem eigentlichen Projektstart müssen folgende Fragen geklärt werden:

- Wo sind Probleme vorhanden und welche Bedürfnisse bestehen (Infrastruktur, betriebliche Abläufe, betriebswirtschaftliche Situation etc.)?
- Wie sieht die Zukunft des Alpbetriebs für die nächsten ca. zehn Jahre aus?
- Wie könnte die Finanzierung des Projekts aussehen?
- Gibt es Synergien mit Nachbaralpen?

Bei teuren und komplexen Bauvorhaben müssen die Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit des Vorhabens mit einem Alpnutzungskonzept durch die landwirtschaftliche Beratung (Plantahof) nachgewiesen werden.

Bei Wasserversorgungen sind frühzeitig und über einen ausreichend langen Zeitraum (mehrere Jahre) Wassermessungen (Qualität und Quantität) vorzunehmen. Zudem muss, falls nicht geregelt, das Wasserbezugsrecht geklärt werden.

4 Unterstützungsmöglichkeiten und Eintretenskriterien

Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau können mit Bundes- und Kantonsmitteln unterstützt werden. Bundesbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn auch der Kanton das Projekt unterstützt. Der kumulierte Beitragssatz von Bund und Kanton beträgt aktuell bei gemeinschaftlichen Massnahmen mindestens 65 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Damit die Massnahmen mit Beiträgen unterstützt werden können, muss das Projekt genehmigungsfähig sein, vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt werden und es müssen die Projektierungsrichtlinien Tiefbau des ALG eingehalten werden.

Unterstützungsberechtigt sind Tiefbauprojekte mit anrechenbaren Kosten ab 70 000 Franken.

Folgende Tiefbaumassnahmen können mit Beiträgen unterstützt werden:

- Wasserversorgungen (Quellfassungen, Speichermöglichkeiten, Leitungen, Brunnen inkl. Brunnenplätze)
- Elektrizitätsversorgungen (Wasserturbine oder Anschluss ans Stromnetz)
- Milchleitungen
- Erneuerung von bestehenden Erschliessungen (Alpstrasse oder Seilbahn zum Alpstafel)
- Neue Alpstrassen (nur für Milchkuhalpen)
- Wiederherstellungen nach Elementarschäden
- Unwetterfolgeprojekte (weiterführende Massnahmen gegenüber einer reinen Wiederherstellung)

Reine Unterhaltsmassnahmen werden nicht unterstützt. Ebenfalls nicht unterstützt werden Viehtriebwege, mobile Stromaggregate und UV-Anlagen.

Eintretenskriterien Finanzierung

- Die als notwendig erachteten Massnahmen sollen als Ganzes (Hoch- und Tiefbau) betrachtet werden.
- Als Höchstwerte gelten Kosten von 6000 Franken pro Normalstoss (NST) für reine Tiefbauprojekte und 10 000 Franken/NST für Gesamterneuerungen (Hoch- und Tiefbau). Diese Werte gelten als maximale anrechenbare Kosten. Übersteigen die Kosten der geplanten Massnahmen diese Werte, ist das Projekt zu überprüfen, sind die Kosten zu senken und Tragbarkeitsnachweise zu erbringen.
- Eine Restkostenbelastung zu Lasten der Bauherrschaft (nach Abzug aller Beiträge) von über 2400 Franken/NST ist kritisch. Die Restkostenbelastung ist zu senken oder es sind Tragbarkeitsnachweise zu erbringen.

5 Inhalte Tiefbauprojekt

Die baulichen Massnahmen sind im technischen Bericht des Auflageprojekts detailliert zu beschreiben und auf einem Situationsplan festzuhalten. Dabei sind die aktuellen Projektierungsrichtlinien Tiefbau des ALG zu berücksichtigen.

Neben den baulichen Massnahmen muss sich das Ingenieurbüro auch mit den Belangen der Natur und Umwelt (z. B. Biotope, Inventare, Quellschutzzonen etc.) auseinandersetzen. Je nach Vorhandensein bzw. Tangierung solcher Flächen durch geplante bauliche Massnahmen, sind entsprechende Schutzmassnahmen oder allfällige ökologische Ersatzmassnahmen im Projekt vorzusehen. Hierzu sind entsprechende Fachpersonen (Ökologiebüro) beizuziehen.

Notwendige Dokumente

- Ausschnitt Landeskarte 1:25 000
- Situationsplan bestehende Anlagen (inkl. Darstellung der vorhandenen Inventare)
- Situationsplan projektierte Massnahmen (inkl. Darstellung der vorhandenen Inventare. Die Standorte von Quelfassungen, Brunnenstuben, Reservoiren und Tränkebrunnen sind im Detail, und die Linienführungen der Leitungen so detailliert wie möglich, festzulegen.)
- bei Wasserversorgungen: hydraulisches Schema, Schemen Quelfassung, Brunnenstuben, Reservoir und spezielle Bauten (z. B. für hydraulischen Widder oder Pumpe)
- evtl. Grabenprofil, falls Grabenaushub mit Bagger
- bei Alpstrassen: Normalprofile
- technischer Bericht inkl. Kostenschätzung

Wichtige Inhalte im technischen Bericht

- Alpwirtschaft: Angaben zur Nutzung und Organisationsstruktur der Alp, Anzahl und Art der Tiere (NST), Umfang der Weidefläche (ha), Angaben zur Produktion (Milch, Käse etc.) und deren Menge.
- Zustandsaufnahme der bestehenden Anlagen und Beschrieb der geplanten Massnahmen.
- Kapitel Natur und Umwelt mit Beschrieb der Konflikte und der entsprechenden Massnahmen, um die Tangierung der Inventare und Schutzgebiete zu verhindern oder zu minimieren (evtl. separater Umweltbericht eines Ökologiebüros).

- Bei Wasserversorgungen: Bedarfsanalyse inkl. Nachweis, dass die Schüttmenge der Quelle(n) den erforderlichen Bedarf (Trinkwasser- bzw. Brauchwasserqualität) deckt. Herleitung der Dimensionierung der Anlage (z. B. Speichervolumen, Rohrdimensionierung etc.).
- Situation sonstige Wasserverfügbarkeit (z. B. Dachwassernutzung, Zwischenspeicherung, Mehrfachnutzung Wasser).
- Regelung / Sicherung Quellrechte / Wasserrechte / Konzessionen.
- Errichtung bzw. Anpassung von Quellschutzzonen (bei Nutzung als Trinkwasser).
- Bei Stromversorgungen: Bedarfsanalyse inkl. Nachweis, dass das Angebot den erforderlichen Bedarf deckt.
- Angaben zur baulichen Umsetzung (Zugänglichkeit der einzelnen Baustellen, mögliche Zufahrtsrouten, einsetzbare Fahrzeuge, notwendige Helikoptertransporte, Massnahmen zur Schonung der Umwelt).
- Terminplan (bauliche Massnahmen auf Alpbetrieb abstimmen, Zeitpunkt der Arbeiten an Quelfassungen).

6 Genehmigungsverfahren und Subventionierung

Unterstützungsfähige Tiefbauprojekte werden über die Meliorationsgesetzgebung des Kantons genehmigt: Nach der Durchführung einer kantonsinternen Vernehmlassung wird das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Projektgenehmigung erfolgt durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales.

Anschliessend folgt die Subventionierung durch Bund und Kanton. Für die Subventionierung ist dem ALG ein Gesuch einzureichen. Das ALG entscheidet über die Aufnahme ins Bauprogramm.

7 Bauliche Umsetzung

Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte der Bauausführung zusammengefasst.

- Die Ausschreibung sämtlicher Bauarbeiten hat in Absprache mit dem ALG zu erfolgen.
- Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem das ALG die subventionsrechtliche Baubewilligung erteilt hat. Die vor Erteilung dieser Baubewilligung ausgeführten Arbeiten (dazu zählen auch Beschaffungen / Bestellungen wie z. B. vorgefertigte Anlagen etc.) sind nicht anrechenbar.
- Das subventionierte Bauvorhaben ist gemäss genehmigtem Projekt zu erstellen.
- Für den Verlauf der Wasserleitungen ist die exakte Detailplanung im Voraus je nach Topografie und Untergrund zum Teil äusserst schwierig. Die definitive Linienführung der Wasserleitungen kann häufig erst beim Bau vor Ort festgelegt werden. Dabei sind unter Beizug des ALG, und sofern notwendig der Umweltbaubegleitung (UBB), die notwendigen Massnahmen zur Schonung der Umwelt vorzusehen.
- Allfällige Projektänderungen sind vor der Ausführung dem ALG zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Während der Bauausführung sind regelmässig Bausitzungen abzuhalten. Wenn nötig, ist das ALG und/oder die UBB an die Bausitzungen einzuladen.
- Mehrarbeiten mit Kostenfolge, die sich im Laufe der Bauausführung zeigen, sind dem ALG vor der Ausführung zu melden.

- Nach Abschluss der Bauausführung erfolgt eine Bauabnahme mit den Vertretungen der Bauherrschaft, der Bauunternehmung(en), des Ingenieurbüros, des ALG und der UBB.
- Die Pläne des ausgeführten Werks sind dem ALG als PDF- und GIS-Daten zuzustellen.

8 Kostenverteiler und Finanzierung

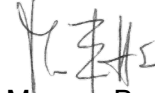
Der Verteilung der Restkosten und deren Finanzierung kommt bei Einzelprojekten eine grosse Bedeutung zu. Wichtig ist, die Kostenverteilung und die Finanzierung schon möglichst früh zu klären. Zur Reduktion der Restkosten können auch Dritte (z. B. Partnergemeinden, Patenschaft für Berggemeinden etc.) um Beiträge angefragt werden.

9 Schlussbemerkungen

Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig mit dem ALG (Abteilung Strukturverbesserungen) Kontakt aufzunehmen. Zwischen dem Entscheid, die Infrastrukturen auf der Alp zu erneuern oder auszubauen, und der Projektgenehmigung liegen diverse Verfahrensschritte, welche viel Zeit in Anspruch nehmen (in der Regel ein bis drei Jahre).

Aus der Einhaltung der obgenannten Kriterien kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus Strukturverbesserungskrediten abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Mitteln.

**Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation**



Moreno Bonotto

Abteilungsleiter Strukturverbesserungen

Ablaufschema

Projektstart	<ul style="list-style-type: none">• Initiative durch den Gemeindevorstand oder die Alpgenossenschaft
Begehung mit ALG	<ul style="list-style-type: none">• Begehung mit ALG und Bauherrschaft
Generelles Projekt	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeiten durch Ingenieurbüro und evtl. Ökobüro
Kantonsinterne Vernehmlassung	<ul style="list-style-type: none">• kantonsinterne Vernehmlassung während 30 Tagen
Stellungnahme Bund	<ul style="list-style-type: none">• evtl. bundesinterne Vernehmlassung• Stellungnahme BLW zum Projekt (Vorbescheid)
Beschlüsse Bauherrschaft (Gemeindeversammlung)	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung und Gesamtkredit (Art. 17 MelG bzw. Art. 10 MelV)
Auflage generelles Projekt	<ul style="list-style-type: none">• Publikation im Kantonsamtsblatt und öffentliche Auflage während 30 Tagen
Evtl. Einspracherledigung	<ul style="list-style-type: none">• durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)
Projektgenehmigung	<ul style="list-style-type: none">• durch das DVS
Subventionierung und bauliche Ausführung	<ul style="list-style-type: none">• Subventionierung auf Basis von Offerten
Abschluss	<ul style="list-style-type: none">• Abrechnung und Abschluss des Projekts